



Rundschreiben Nr. 12/2018 – Kurzinfo Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

30. Mai 2018

Ab 01. Juli 2018 ist nur mehr bargeldlose Lohnzahlung möglich!

Wir erinnern nochmals, dass ab 01. Juli 2018 die Lohnzahlung in bar nicht mehr möglich ist. Die Lohnzahlung muss bargeldlos erfolgen, also durch **Überweisung** auf das Bankkonto des Mitarbeiters oder mittels **Scheck**. Eine Unterschrift auf dem Lohnstreifen gilt nicht mehr als Bestätigung der erfolgten Lohnzahlung!

Bei Missachtung ist zudem eine Strafgebühr von € 1.000 bis € 5.000 vorgesehen.

Diese Regelung gilt nicht für Hausangestellte, Studienbörsen und Ferialpraktikanten!

Unsere Empfehlung: Überweisung

Die Überweisung ist das sicherste, schnellste und kostengünstigste Zahlungssystem. Verlangen Sie von jedem Mitarbeiter den IBAN-Bank Kodex und leiten Sie diesen an uns weiter. Gerne liefern wir Ihnen mit den monatlichen Lohnabrechnungen die Nettoliste mit IBAN Bank Kodex auf Papier und/oder auf Wunsch auch als digitale Datei für den Import im Home Banking.

Reisekostenvergütung an Mitarbeiter für Treibstoff:

Ab 01. Juli 2018 muss die Zahlung auf jeden Fall bargeldlos erfolgen

Ab 01. Juli 2018 (vorbehaltlich Aufschub) muss für die steuerliche Absetzbarkeit der Treibstoffkosten die **Treibstoffrechnung elektronisch ausgestellt** und die **Zahlung bargeldlos** erfolgen. Die bisher verwendete Treibstoffkarte wird abgeschafft.

Wenn ein Mitarbeiter mit einem Betriebsfahrzeug im Außendienst unterwegs ist und Treibstoff tanken muss, hat die **Zahlung auf jeden Fall bargeldlos zu erfolgen**. Die Zahlung kann durchgeführt werden mittels:

- einer Kreditkarte der Firma
- einer „Netting-Treibstoff-Kreditkarte“ der Firma
- Tankgutscheine der Firma (vorab mit elektronischer Rechnung / bargeldloser Zahlung)
- der eigenen Kredit- oder Bancomatkarte des Mitarbeiters.

Wenn ein Mitarbeiter die Treibstoffkosten mit der eigenen Kredit- oder Bancomat Karte vorgestreckt hat, kann er sich diese über seine Reisekostenabrechnung von der Firma erstatten lassen. Der steuerliche Abzug für die Firma ist nur dann möglich, wenn die **Zahlung des Treibstoffes bargeldlos erfolgt** ist.



Schwarzarbeit bleibt weiterhin (viel) zu teuer – hohe Strafgebühren!

Mit Gesetzesdekret 151/2015 sind die Strafgebühren für Schwarzarbeit ab 24. September 2015 wie folgt neu festgelegt worden:

- von **€ 1.500 bis € 9.000** pro Schwarzarbeiter bis zu **30** effektive Arbeitstage
- von **€ 3.000 bis € 18.000** pro Schwarzarbeiter von **31** bis zu **60** effektive Arbeitstage
- von **€ 6.000 bis € 36.000** pro Schwarzarbeiter **über 61** effektive Arbeitstage

Betriebsschließung möglich!

Wenn bei einer Kontrolle **mehr als 20% der gemeldeten Arbeitnehmer** als „Schwarzarbeiter“ angetroffen werden, können die Kontrollbehörden die **zeitweilige Schließung des Betriebes** verfügen:

Beispiel:

Wenn in einem Betrieb mit 4 gemeldeten Mitarbeitern von den Inspektoren ein „Schwarzarbeiter“ angetroffen wird, ist das Limit von 20% bereits überschritten. Die Inspektoren können zusätzlich zu den vorgesehenen Strafgebühren die **zeitweilige Schließung des Betriebes** veranlassen.

Zudem sind die Sozialbeiträge und die Lohnsteuer mit Strafgebühr nachzuzahlen!

Unsere Empfehlung:

- Jeden Mitarbeiter **unbedingt einen Tag vor Arbeitsbeginn anmelden!**
- **Arbeitsvertrag unbedingt vor Arbeitsbeginn unterschreiben lassen**, sonst ist die vereinbarte Probezeit nicht rechtswirksam!
- Nutzen Sie auch die Möglichkeiten von:
 - Teilzeitarbeit**
 - Arbeit auf Abruf** (geeignet für gelegentlich eingesetzte Mitarbeiter)
 - Gelegenheitsarbeit mit Wertscheine INPS (Voucher)**
(für Betriebe **bis zu 5 unbefristete Mitarbeiter** weiterhin möglich, **bis zu einem Höchstlimit von 5.000 €/Betrieb und 2.500 €/Mitarbeiter**)